

## **Öffentliche Bekanntmachung Nr. 33/2008 der Stadt Herzogenrath**

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath betrug die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen 20 Jahre.

### ***Einebnung von Urnenreihengräbern***

Die 20-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1988

beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2008 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Latemen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2008 zu entfernen.

Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.  
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 01.07.2008

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

gez.

Christa Reuss